

Satzung des Priesterrates

Vom 21. Juli 2016 in der Fassung vom 22. November 2016

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 158, S. 177 ff., v. 15. Dezember 2016),
geändert

- am 14. November 2019,
- am 6. Februar 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 42, S. 39 ff., v. 23. März 2020), zuletzt geändert
- am 6. Juni 2023 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 6, Art. 56, S. 86, v. 30. Juni 2023)

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Vorsitzender, Zusammensetzung des Priesterrates

§ 4 Amtszeit der Mitglieder des Priesterrates

Teil 2: Wahlen zum Priesterrat

§ 5 Wahlrecht, Wahlleiter

§ 6 Ermittlung von Wahlkandidaten

§ 7 Wahl

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 9 Wahleinsprüche

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10 Einberufung, Moderator

§ 11 Stellvertreter des Moderators, laufender Geschäftsverkehr

§ 12 Ausschüsse

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

§ 14 Protokoll

Teil 4: Schlussregelung

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß can. 495 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) ist der Priesterrat ein Kreis von Priestern als Repräsentant des diözesanen Presbyteriums.

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung. Der Priesterrat ist ein Beratungsorgan des Erzbischofs. Er kann ohne den Erzbischof nicht handeln. Dem Priesterrat stehen insbesondere Anhörungsrechte nach Maßgabe des geltenden Rechts zu. Der Priesterrat hört bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls auf zu bestehen.

§ 2 Aufgaben. (1) Der Priesterrat unterstützt nach Maßgabe des Rechts den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums, um das pastorale Wohl des diesem anvertrauten Gottesvolkes zu fördern. Er berät mit ihm vor allem jene Fragen, die das Presbyterium betreffen.

(2) Bei folgenden Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Erzbischof den Priesterrat anzuhören:

- a) der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),
- b) der Entscheidung über die Bildung pfarrlicher Pastoralräte (can. 536 § 1 CIC),
- c) der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2 CIC),
- d) dem Erlass von diözesanen Vorschriften, die die Verwendung von freiwilligen Gaben der Gläubigen betreffen und die Vergütung der Kleriker, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (can. 531 CIC),
- e) der Erteilung seiner Zustimmung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2 CIC),
- f) der Entwidmung (Profanierung) einer nicht mehr benötigten Kirche (can. 1222 § 2 CIC),
- g) der Festlegung von diözesanen Steuern und Abgaben (can. 1263 CIC).

Der Priesterrat gibt in den vorstehenden Fällen jeweils ein Votum ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Der Priesterrat hat gemäß can. 1742 § 1 CIC einen ständigen Kreis zu bilden, aus dem er auf Vorschlag des Erzbischofs zwei Pfarrer auswählt, mit denen der Erzbischof sowohl die Angelegenheit, dass aufgrund einer durchgeführten Erhebung feststeht, dass gemäß can. 1740 CIC ein Grund vorliegt, einen Pfarrer seiner Pfarrei zu entheben, als auch die schriftlich dargelegten Gründe des betreffenden Pfarrers erörtert, wenn dieser dem Vorschlag und der Empfehlung des Erzbischofs zur Versetzung nicht Folge leisten will.

(4) Im Falle der Einberufung eines Provinzialkonzils bestellt der Priesterrat gemäß can. 443 § 5 CIC aus seinem Kollegium zwei Mitglieder, die er als Mitglieder mit beratendem Stimmrecht entsendet.

(5) Die Mitglieder des Priesterrates sind gemäß can. 463 § 1 n. 4 CIC zu einer Diözesansynode als Synodenmitglieder einzuladen und zur Teilnahme an ihr verpflichtet.

(6) Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte seine Vertreter im Kirchensteuerrat des Erzbistums und im Diözesanpastoralrat.

§ 3 Vorsitzender, Zusammensetzung des Priesterrates. (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

(2) Dem Priesterrat gehören ferner bis zu 16 Priester nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 3 und 4 an.

(3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind

- a) die drei vom Erzbischof bestellten Dekane für die Regionen Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein,
- b) der Leiter des in der Personalabteilung bestehenden Referates Pastorales Personal,
- c) der Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg.

(4) Gewählte Mitglieder des Priesterrates sind

- a) drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pfarrer,
- b) drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pastöre,
- c) zwei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester, die unterschiedlichen fremdsprachigen Missionen angehören müssen,
- d) ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der Kapläne,

- e) ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester,
- f) ein vom Priesterrat erforderlichenfalls hinzugewählter Ordenspriester.

(5) Im Einvernehmen mit dem Priesterrat kann der Erzbischof Gäste einladen.

(6) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen des Priesterrates oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Sachverständige müssen nicht Priester sein.

§ 4 Amtszeit der Mitglieder des Priesterrates. (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Priesterrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Priesterrat bleibt im Amt, bis der neue Priesterrat zusammentritt; dies gilt nicht bei Eintritt der Sedisvakanz.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Priesterrates vorzeitig aus, rückt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Priesterrates ein Ersatzmitglied (§ 7 Absatz 6) aus der jeweiligen Wählergruppe nach. Ist in der jeweiligen Wählergruppe kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder dieses nicht zur Übernahme des Amtes bereit, wählen die der jeweiligen Wählergruppe angehörenden Priester einen dieser Wählergruppe angehörenden wählbaren Priester nach.

(3) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet mit

- a) dem Ende der Amts- oder Berufszeit des Mitglieds,
- b) dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist dem Erzbischof schriftlich zu begründen und wird erst bei Annahme durch den Erzbischof wirksam,
- c) dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchenamt oder dem Dienst des Erzbistums oder mit der Übernahme einer Aufgabe außerhalb des Erzbistums,
- d) dem Tod.

Teil 2: Wahlen zum Priesterrat

§ 5 Wahlrecht, Wahlleiter. (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Wählergruppe gemäß § 3 Absatz 4 angehörenden Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag für das Erzbistum Hamburg, ausgenommen Gastpriester sowie vorübergehend freigestellte Priester des Erzbistums Hamburg. Priester mit Aufgaben auf der diözesanen Ebene sind nicht wählbar, jedoch wahlberechtigt in der Wählergruppe der Pfarrer, es sei denn, sie sind im Einzelfall Pastöre.

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Amtszeit wird der Erzbischof den Wahltermin festlegen und zwei Wahlleiter bestimmen, denen es gemeinsam zukommt, die Wahlen gemäß § 3 Absatz 4 zu koordinieren. Die Wahlleiter selbst sind nicht wählbar.

(3) Bei etwaigen Zweifelsfragen im Rahmen der Wahl entscheiden die Wahlleiter gemeinsam abschließend.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Ermittlung von Wahlkandidaten. (1) Für jede in § 3 Absatz 4 genannte Wählergruppe sind Kandidaten zu ermitteln.

(2) Zur Ermittlung der Kandidaten einer jeden Wählergruppe leiten die Wahlleiter den Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zwölf Wochen vor dem Wahltermin die Unterlagen für die Ermittlung der Kandidaten zu. Die Unterlagen müssen folgende Hinweise enthalten:

- die Überschrift „Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“;

- die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
- die Auflistung der Namen aller Wählbaren der jeweiligen Wahlgruppe,
- die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Kandidatenvorschläge,
- die Angabe der Frist, bis zu welcher der Vorschlagszettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

(3) Die Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat erfolgt durch Ankreuzen von jeweils

- a) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pfarrer,
- b) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pastöre,
- c) bis zu vier Namen in der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester,
- d) bis zu zwei Namen in der Wählergruppe der Kapläne,
- e) bis zu drei Namen in der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester.

Die Kandidatenvorschläge sind gegenüber den Wahlleitern bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin abzugeben.

(4) Aus diesen fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellen die Wahlleiter die jeweiligen Kandidatenlisten für die Wahl zusammen. Als Kandidaten gelten

- a) für die Wählergruppe der Pfarrer bis zu sechs Priester,
- b) für die Wählergruppe der Pastöre bis zu sechs Priester,
- c) für die Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester bis zu vier Priester,
- d) für die Wählergruppe der Kapläne bis zu zwei Priester,
- e) für die Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester bis zu drei Priester,

die jeweils die meisten Stimmen der jeweiligen Wählergruppe auf sich vereinigen und die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen. Zu diesem Zweck holen die Wahlleiter diese Bereitschaftserklärung bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein. Wird eine Bereitschaftserklärung im Einzelfall nicht erteilt, so ist die Bereitschaftserklärung desjenigen einzuholen, der die nächstmeisten Stimmen als Kandidat auf sich vereinigt und als Kandidat aufzustellen.

(5) Stehen für eine Wählergruppe nur so viele Kandidaten zur Verfügung wie Mitglieder zu wählen sind, findet eine Wahl insoweit nicht statt. Die entsprechenden Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie jeweils wenigstens zehn Vomhundert der Wahlberechtigten der betreffenden Wählergruppe diesen als Kandidaten vorgeschlagen haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass weniger Kandidaten zur Verfügung stehen als Mitglieder zu wählen sind.

§ 7 Wahl. (1) Die Wahl erfolgt durch geheime Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind von den Wahlleitern bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin an alle Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zu übersenden.

(2) Die Briefwahlunterlagen haben zu enthalten:

- die Überschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“,
- die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
- die Auflistung der Kandidaten,
- die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Stimmkreuze,
- eine Erläuterung zur Rücksendung des Stimmzettels gemäß Absatz 3,
- die Angabe der Frist, bis zu welcher der Stimmzettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Wählergruppe, der er angehört, zu wählen sind. Mehrere Stimmen sind beliebig zu verteilen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“ ohne

Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an die Wahlleiter zu senden.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden die Wahlleiter gemeinsam. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht termingerecht bei den Wahlleitern eingegangen sind oder
- b) auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist oder
- c) der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
- d) mehr Stimmkreuze aufweisen als Stimmkreuze abgegeben werden durften.

(5) Nach Ablauf des Wahltermins registrieren die Wahlleiter die Namen der Wähler, ordnen sie nach den jeweiligen Wählergruppen, öffnen die verschlossenen Umschläge und zählen die Stimmen aus.

(6) Gewählte Priester sind:

1. in den Wählergruppen der Pfarrer sowie der Pastöre jeweils jene drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen;
2. in den Wählergruppen der Kapläne sowie der im Ruhestand lebenden Priester jeweils jener Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
3. in der Wählergruppe der fremdsprachigen Missionen jener Priester, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt sowie jener weitere einer anderen fremdsprachigen Mission angehörende Priester, der insoweit die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit. Nichtgewählte Kandidaten gelten innerhalb der jeweiligen Wählergruppe in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder; sie werden darüber benachrichtigt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigen die Wahlleiter eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen der Wahlleiter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist dem gewählten Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen. Die Wahlunterlagen sind von den Wahlleitern zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates aufzubewahren.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. (1) Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.

(2) Das Ergebnis der Wahl geben die Wahlleiter durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt.

§ 9 Einsprüche. (1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bei den Wahlleitern zu erheben. Gegen die gemeinsame Entscheidung der Wahlleiter kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Erzbischof lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichen.

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10 Einberufung, Moderator. (1) Der Priesterrat wird einberufen, so oft es das Wohl des Erzbistums und der Priesterschaft erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn dies

von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Bei eilbedürftigen Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Priesterratssitzung aufgeschoben werden können, ist einer Anhörungspflicht der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form zu entsprechen.

(2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt durch seinen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Beratungsgegenstände und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bis eine Woche vor der Sitzung können dem Erzbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Vorschläge entscheidet der Erzbischof. Zu Beginn einer Sitzung kann die Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden; vom Erzbischof festgesetzte Beratungsgegenstände können ohne seine Zustimmung jedoch nicht abgesetzt werden.

(3) Der Erzbischof eröffnet und schließt die Sitzungen des Priesterrates.

(4) Der Priesterrat wählt einen Moderator. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Priesterrates widerspricht. Es gilt can. 119 CIC. (5) Die Beratungen des Priesterrates werden vom Moderator geleitet.

§ 11 Stellvertreter des Moderators, laufender Geschäftsverkehr. Der Priesterrat wählt nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 den Stellvertreter des Moderators. Gemeinsam haben sie die Aufgabe, die Sitzungen des Priesterrates in Abstimmung mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Priesterrates und der überpfarrlichen Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg vorzubereiten, dessen Arbeit zu koordinieren und den laufenden Geschäftsverkehr zu führen.

§ 12 Ausschüsse. Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung von Vorarbeiten bilden.

§ 13 Stimmberechtigte Mitglieder, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung. (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Priesterrates sind die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

(2) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung der Stimmberechtigten gefasst. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wenn nicht der Priesterrat die Angelegenheit gleichzeitig mehrheitlich auf der nächsten Sitzung erneut zur Abstimmung stellt.

(4) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Erzbischof zu.

§ 14 Protokoll. Über den Verlauf der Sitzung wird von einem aus dem Kreis der Mitglieder des Priesterrates zu bestimmenden Protokollanten ein Ergebnisprotokoll verfasst, das nach Unterzeichnung durch den Erzbischof, den Moderator und den Protokollanten allen Mitgliedern und Priestern des Erzbistums zugestellt wird.

Teil 4: Schlussregelung

§ 15 Inkrafttreten. Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 12.2.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 14, Art. 144, S. 130 f., v. 15. Dezember 1995), geändert am 15.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 8, Art.

76, S.87, v. 16. Juli 2001), zuletzt geändert am 12.2. 2004 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 10. Jg., Nr. 4, Art. 42, S. 66 ff., v. 15. April 2004). Die Satzung bedarf gemäß can. 496 CIC der Genehmigung (Approbation) durch den Erzbischof von Hamburg und tritt an jenem dem Tag der Promulgation dieser Approbation folgenden Tag in Kraft.

Hamburg, den 21. Juli / 22. November 2016

Für den Priesterrat

gez.
Pastor Peter Andreas Otto
Moderator

gez.
Pfarrer Tobias Sellenschlo
Protokollant

Genehmigung der Satzung des Priesterrates

Die vorstehende Fassung der Satzung des Priesterrates vom 21. Juli / 22. November 2016, geändert am 14. November 2019, wird hiermit wegen der zuletzt erfolgten Änderungen vom 6. Februar 2020 gemäß can. 496 des Codex Iuris Canonici genehmigt.

Hamburg, den 16. März 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg –

Die Satzungsänderung vom 6. Februar 2023 wurde am 6. Juni durch den Erzbischof von Hamburg genehmigt (vgl. Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 6, Art. 56, S. 86, v. 30. Juni 2023).